



Haushaltssatzung der Universitätsstadt Siegen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Siegen mit Beschluss vom 25. März 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf.....	421.638.470 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	465.375.788 Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von.....	9.000.000 Euro
somit auf	456.375.788 Euro

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	404.737.570 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf.....	439.690.951 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.671.690 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und	59.340.500 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf.....	80.888.191 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf.....	14.266.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf

31.668.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

65.617.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

25.237.318 Euro

und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses auf

9.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 107 v. H.*

1.2 ▪ für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) auf 1.540 v. H.*

▪ für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) auf 770 v. H.*

2. Gewerbesteuer auf 505 v. H.*

§ 7

Im Stellenplan ausgewiesene und mit dem Vermerk "künftig wegfallend (kw)" bezeichnete Planstellen dürfen nach dem Ausscheiden des jeweiligen Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden und sind ersatzlos zu streichen. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln (ku)" angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen entsprechend umzuwandeln.

Gemäß § 20 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG) wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren. Im laufenden Haushaltsjahr können aus personalwirtschaftlichen Gründen vorübergehend Planstellen von Beamtinnen und Beamten auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten sowie Planstellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Im nächsten Haushaltsjahr wird der Stellenplan entsprechend angepasst.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 75 Absatz 4 und § 84 Absatz 2 GO NRW erforderlichen Genehmigungen bezüglich der Verringerung der Allgemeinen Rücklage und des Vortrags eines Jahresfehlbetrags sind vom Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein - als untere staatliche Verwaltungsbehörde - mit Verfügung vom 4. Mai 2026, Az.: 15/20 91 10, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen, Zimmer 608, während der Dienststunden öffentlich aus und ist zudem auf der städtischen Homepage unter (www.siegen.de | Rathaus & Politik | Haushalt und Finanzen):

→ <https://www.siegen.de/haushalt>

online verfügbar. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 6. Mai 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Wolfgang Cavelius
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer